Der Begriff der Ermächtigung.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Albert Stappert,

Referendar aus Sterkrade.

Referent: Geh. Justizrat Prof. Dr. Leonhard.

Marburg

R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)

1923.

Erster Teil.

Der Begriff der Ermächtigung im allgemeinen.

§ 1. Die vorläufige Begriffsbestimmung.

Der Begriff der Ermächtigung ergibt sich aus dem Sprachgebrauch und aus dem System des Rechts durch Abgrenzung von der gesetzlichen und rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht, der Uebertragung des Vollrechts und der Ueberlassung der Nutzung. Ermächtigung ist die unwiderrufliche rechtsgeschäftliche Uebertragung der Macht, über fremde Rechte im eigenen Namen zu verfügen.

§ 2. Die bisherigen Versuche einer Begriffsbestimmung.

Zweiter Teil.

Echte Fälle der Ermächtigung.

§ 3. A) Die Verfügungsermächtigung.

Die Verfügungsermächtigung ist die einfachste, in ihrer Zulässigkeit nicht bestrittene Form der Ermächtigung.

§ 4. B) Die Ermächtigung bei Inhaberpapieren.

Gläubiger aus dem Inhaberpapier ist jeder dinglich Verfügungsberechtigte. Dieser kann durch Uebergabe des Papiers den neuen Inhaber zur gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung der verbrieften Rechte ermächtigen.

§ 5. Das sogen. verdeckte Prokuraindossament beim Wechsel.

Das Vollindossament überträgt nicht notwendig Wechseleigentum und Wechselgläubigerschaft. Dafür sprechen § 1292 BGB, die Verkehrsübung und die Analogie der Inhaberpapiere. Das Vollindossament deckt, wenn der zugrundeliegende Tatbestand eine solche Auslegung zuläßt, eine Ermächtigung des Indossatars, dem Legitimation und Einziehungsrecht übertragen wird.

§ 6. C) Die Ermächtigung zur Geltendmachung des Grundbuchberichtigungsanspruchs.

Der Grundbuchberichtigungsanspruch ist als unselbständiger Ausfluß des dinglichen Rechts nicht übertragbar. Die Ermächtigung zu seiner Durchführung, deren Möglichkeit auch von der herrschenden Meinung angenommen wird, fällt unter den hier aufgestellten Ermächtigungsbegriff.

Dritter Teil.

Angebliche Fälle der Ermächtigung.

§ 7. A) Der Ausdruck „Ermächtigung" im Gesetz.

B) Die Anweisung.

§ 8. Im allgemeinen. Die bisherigen Versuche einer Bestimmung des Anweisungsbegriffs.

§ 9. Die angebliche Ermächtigung des Angewiesenen.

Im Verhältnis zwischen Anweisendem und Angewiesenem hat die Anweisung eine zweifache Bedeutung. Die angebliche Ermächtigung des Angewiesenen ist bei einer Anweisung auf Schuld und entsprechend bei einer Anweisung auf Kredit die Weisung des Gläubigers an den Schuldner, die Leistung an eine andere als die vertragsmäßige Leistungsstelle zu bewirken. Diese Weisung ist berechtigend, nicht zwingend. Sie weist, allerdings in der Form bestimmter Erwartung, den Schuldner lediglich auf eine Befreiungsmöglichkeit hin. Daneben ist die angebliche Ermächtigung die Einwilligung des Anweisenden in die Zahlung des Angewiesenen an einen Dritten. § 787 I BGB ist eine Wiederholung des in den §§ 362 II, 185 niedergelegten allgemeinen Satzes, daß die mit Zustimmung des Gläubigers an einen Dritten erfolgende Erfüllungsleistung des Schuldners wie eine Leistung an den Gläubiger wirkt.

§ 10. Die angebliche Ermächtigung des Anweisungsempfängers.

Der Anweisungsempfänger wird durch die Anweisung dem Angewiesenen gegenüber nicht berechtigt, sondern nur als Leistungsempfänger ausgewiesen. Seine von der freien Entschließung des Angewiesenen abhängige Aussicht auf den Gegenstand der Anweisung entbehrt wegen ihrer völligen Unsicherheit eines rechtlichen Charakters. Sie ist eine tatsächliche Erwartung. Die Wirkung des Leistungsvollzugs im Valutaverhältnis, das Gutschreiben der bewirkten Leistung durch den Anweisungsempfänger für den Anweisenden, erklärt sich daraus, daß grundsätzlich jeder Dritte für den Schuldner erfüllen kann (§ 267 BGB).

§ 11. Das Ergebnis.

Die Anweisung ist im Deckungsverhältnis eine Weisung des Anweisenden an den Angewiesenen, mit seiner Einwilligung eine geschuldete oder versprochene Leistung an einen Dritten zu bewirken. Im Valutaverhältnis bedeutet sie Erteilung eines bei Entgegennahme der Leistung benötigten Ausweises für den Anweisungsempfänger. Schriftlichkeit der Anweisung und Behändigung an den Anweisungsempfänger sind daher wesentliche Merkmale des Anweisungsbegriffs.

§ 12. C) Die Prozeßführungsermächtigung.

Ihre Zulässigkeit ist weder herzuleiten aus dem Grundsatze der Vertragsfreiheit, noch aus den §§ 1282 BGB und 835, 836 ZPO, § 185 BGB, dem Grundsatze der Ueberlassung der Rechtsausübung und Zweckmäßigkeitserwägungen. Gegen sie spricht die Billigkeit.

§ 13. Die Einziehungsermächtigung bei Forderungen.

Eine Unterart der Prozeßführungsermächtigung. Sie ist ebenfalls nicht zulässig. Die aus Geschichte und Gesetz entnommenen Gründe für ihre Zulässigkeit sind nicht ausreichend.

§ 14. D) Die Verpflichtungsermächtigung.

Die Ermächtigung, durch ein im eigenen Namen vorzunehmendes Rechtsgeschäft den Ermächtigenden zu verpflichten, steht im Widerspruch mit den Wirkungen der mittelbaren Stellvertretung und mit der Regel, daß zur Schuldbegründung ein Vertrag zwischen den Beteiligten erforderlich ist (§ 305 BGB), die nur durch die Verträge zu Rechten Dritter durchbrochen wird. Für sie spricht auch kein Verkehrsbedürfnis, da andere Möglichkeiten gegeben sind, ihre Zwecke zu erreichen.

§ 15. E) Die Legitimationsübertragung bei Aktien.

Vierter Teil.

Das Ergebnis.